

III.

Die Änderung des Beschlusses tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 23. April 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß §91 SGB V

Für den Vorsitzenden
Schmacke

Bekanntmachung [1134 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung des Beschlusses
über Maßnahmen zur Qualitätssicherung
bei autologer Chondrozytenimplantation
am Kniegelenk: Redaktionelle Änderung

Vom 23. April 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 beschlossen, den Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei autologer Chondrozytenimplantation am Kniegelenk in der Fassung vom 19. Dezember 2006 (BAnz. 2007 S. 6979) wie folgt zu ändern:

I.

Im Titel werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „kollagen-gedeckter und periostgedeckter“ eingefügt.

II.

Die Fußnote des Titels wird wie folgt gefasst: „Die Bezeichnungen autologe Chondrozytenimplantation (ACI) und autologe Chondrozytentransplantation (ACT) werden synonym verwendet.“